



Presseinformation

30. Januar 2020

58. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar AK I: Grenzüberschreitende Unfallregulierung in der EU

Abwicklung von Unfällen im Ausland soll einfacher und transparenter werden

Seit Inkrafttreten der 4. EU-Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie im Jahr 2003 und einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Jahr 2007 können die Ansprüche an Unfallgegner nach einem Auslandsunfall im Heimatland geltend gemacht und eingeklagt werden. Allerdings gilt für die Frage, welche Schadenersatzpositionen ersetzt werden, das Recht des Unfalllandes. Dieses kann in vielen Fällen von dem in Deutschland abweichen.

So werden Mietwagenkosten oder Nutzungsausfälle in Deutschland vergleichsweise großzügiger erstattet, bei Personenschäden sind die Summen, die erstattet werden, im Ausland (z.B. in Italien oder Spanien) oft höher. Auch die Kosten für einen Anwalt, der für die Regulierung eines Auslandsunfalls hinzugezogen werden muss, werden – anders als hierzulande – im Ausland (wie z.B. in Frankreich) oftmals nicht ersetzt. Zudem verjähren Schadenersatzansprüche in manchen Ländern (z.B. in Spanien bereits nach einem Jahr, in Deutschland erst nach drei Jahren) weitaus schneller. Im Arbeitskreis I werden aktuelle Praxisprobleme bei der Abwicklung eines Auslandsunfalls dargestellt.

Nach Ansicht des ADAC besteht hier dringender Optimierungsbedarf: Neben der notwendigen EU-weiten Vereinheitlichung der Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen muss sichergestellt werden, dass Geschädigte nach einem Auslandsunfall ihre außergerichtlichen Anwaltskosten – so wie in Deutschland – erstattet bekommen.

Außerdem ist nach Ansicht des Clubs notwendig, die Kompetenzen der Schadenregulierungsbeauftragten zu erweitern: Aktuell verweigern diese häufig die Auszahlung des Schadenersatzes mit dem Hinweis, dass die ausländische Versicherung die Einwilligung zur Auszahlung des bereits zugesagten Betrages noch nicht erteilt habe – für Geschädigte unter Umständen eine existenzbedrohende Verzögerung. Zudem müssen viele EU-Mitgliedstaaten – auch Deutschland – die vorgeschriebene Zentralstelle für Unfalldokumente noch einrichten. Damit wird es z.B. leichter, die für die Unfallabwicklung erforderlichen polizeilichen Unfallprotokolle aus dem Ausland zu erhalten.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de